



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2022, Tarife gemäss Tabelle im Anhang

Art. 1 Grundsatz

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Regionalen Pflegeheims Sonnhalden mit Dauer- oder Kurzaufenthalt (nachfolgend Aufenthalt genannt), nicht jedoch für Bewohner in der Tages- oder Nachtstruktur Aurora. Für sie gilt die Taxordnung ‚Tag-/Nachtentlastungsangebot für Menschen mit Demenz‘, weil nach ambulanten Tarifen abgerechnet wird.

Ein Kurzaufenthalt (mind. 10 Tage und bis max. 4 Wochen) erfolgt in der Regel zur Entlastung von Angehörigen, mit dem Ziel, in die häusliche Umgebung zurückzukehren.

Art. 2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe
- Betreuungspauschale
- Pflorgetaxe / Eigenanteil MiGe (Details siehe Art. 5b)
- Zusatzleistungen

Art. 3 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Grösse und Ausstattung des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnort. Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht aus Arbon oder den beiden Partnergemeinden Roggwil und Berg SG stammen, bezahlen einen Zuschlag.

Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Verpflegung: Vollpension (inkl. auf den Stationen servierte Getränke wie Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten Wäsche und der hauseigenen Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Wasser
- WLAN
- Private Haftpflichtversicherung

Art. 4 Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen:

- Ausflüge, Anlässe und Veranstaltungen im Haus, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote: turnen, singen, vorlesen, Gedächtnisstraining, kochen, handarbeiten, kreatives Gestalten etc.

Art. 5 Pflorgetaxe (wird direkt bei der Krankenkasse eingefordert)

a) Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner).

Die Abklärung wird folgendermassen durchgeführt:

- Erstbeurteilung beim Heimeintritt mittels 14-tägiger Beobachtung
- halbjährliche Zwischenbeurteilung
- jährliche Gesamtbeurteilung

Verändert sich der Gesundheitszustand wesentlich, ist eine vollständig neue Abklärung erforderlich.

In den KVG-pflichtigen Pflgetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
 - Nutzung von Rollstuhl oder Rollator
- b) Die Mittel- und Gegenstände (MiGe) zur Untersuchung und Behandlung gemäss Art. 52 KVG werden bis zu Höchstvergütungsbeträgen (HVB) Pflege gemäss KLV direkt bei der Krankenkasse eingefordert (u.a. Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial). Differenzen aus der HVB Pflege und dem Abgabepreis werden der Bewohnerin bzw. dem Bewohner in Rechnung gestellt. Sämtliche MiGe-Produkte werden ausschliesslich durch die Sonnhalden beschafft.
- c) Definition der Pflegebedürftigkeit
Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit im System RAI/RUG erfolgt nach folgenden Kategorien. Details siehe Pflgetaxen im Anhang.
- P..> Geringer bis hoher Pflegebedarf in Alltagsaktivitäten
 - B..> Pflegebedarf wegen auffallendem Verhalten
 - I.. > Pflegebedarf bei kognitiver Beeinträchtigung
 - C..> Klinisch komplexer Pflegebedarf
 - R..> Rehabilitation
 - S..> Spezielle/extensive Pflegeaktivitäten

Art. 6 Zusatzleistungen und -kosten

Die folgenden Leistungen werden zusätzlich verrechnet:

- Medikamente und einzelne Pflegematerialien (Pflichtleistungen werden durch die Krankenkassen rückerstattet)
- Mittel- und Gegenstände (u. a. Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial), deren Abgabepreis den vom BAG definierten HVB Pflege überschreiten.
- Persönliche Hygieneartikel wie Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser etc.
- Coiffeur, Podologie, Pedicure
- Näharbeiten und flicken der persönlichen Wäsche
- Bei Eintritt obligatorische Reinigung und Beschriftung der gesamten Wäsche
- Handwäsche von empfindlichen Kleidungsstücken und chemische Reinigung
- Telefon- und Fernsehgebühren
- Personen-/Krankentransporte zum Arzt, Physio etc.
- Aufschalten der Zimmerschliessung mit Badge
- Getränke, die nicht in der Vollpension enthalten sind
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Kost und Logis von Angehörigen und Gästen
- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch
- Besondere Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit der Geschäftsleitung
- Kranken- und Unfallversicherung
- Mobiliarversicherung
- Durch Bewohner verursachte Schäden
- Leistungen bei Todesfall

Art. 7 Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen und Todesfall

- a) Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet (Pensions-, Pflege- und Betreuungspauschale).
- b) Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt (maximal 14 Tage) wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.
- c) Im Todesfall wird die Pensionstaxe bis zur Zimmerräumung erhoben. Mindestens wird noch der dem Tod folgende Tag verrechnet. Danach kommt die reduzierte Pensionstaxe zur Anwendung. Zur Deckung der Todesfallkosten wird eine Todesfallpauschale erhoben.

Art. 8 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalt) wird die reguläre Pensionstaxe am Tag des Ereignisses und am Folgetag verrechnet. Danach kommt die reduzierte Pensionstaxe zur Anwendung. Die Pflege- und Betreuungstaxen fallen nur bei Anwesenheit an. Der An- und Abreisetag wird voll verrechnet.

Art. 9 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jederzeit beidseitig schriftlich gekündigt werden.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen aufgelöst werden:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in eine andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei Zahlungsausständen
- bei wiederholter Missachtung der ‚Hausordnung & Regeln des Zusammenlebens‘

Art. 10 Tages- und Nachtaufenthalte

Für Tages- und Nachtaufenthalte gelten die Bedingungen und Ansätze gemäss der separaten Taxordnung ‚Aurora ein Tag-/Nachtentlastungsangebot für Menschen mit Demenz‘.

Art. 11 Leistung einer Akontozahlung und Rückerstattung

Bei Eintritt ist innert 5 Tagen eine Akontozahlung oder eine Zahlungsgarantie zu leisten. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Bei einem Langzeitaufenthalt bitten wir die Angehörigen durch Mitunterzeichnung des Pensionsvertrages zu bestätigen, dass sie für die vom Bewohner selbst zu tragenden Kosten für Pension und Pflege persönlich und solidarisch mithaften. Bei Nichtunterzeichnung beträgt die Akontozahlung CHF 10'000.- (anstatt CHF 5'000.-).

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Akontozahlung mit den Verpflichtungen der Bewohnerin oder dem Bewohner mit der letzten Monatsrechnung verrechnet.

Art. 12 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Der Beitrag der Krankenversicherung an die Pflegekosten (KVG-pflichtig) wird auf der Rechnung abgezogen und direkt der Krankenversicherung verrechnet.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben.

Art. 13 Zusatzhinweise zur Finanzierung

a) Pflichtleistungen der Krankenkassen

Die Pflichtleistungen der Krankenkassen bzgl. der Vergütung von Behandlung und Pflege gemäss KVG Art. 25, Art. 39 Abs. 3 sowie KLV Art. 7 werden diesen direkt in Rechnung gestellt.

b) Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages

Gemäss KVG Art. 25a, Ziffer 5 regeln die Kantone die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten.

- Thurgau:
Bei der AHV-Gemeindezweigstelle muss ein Antrag auf Rückerstattung des Restkostenbeitrages eingereicht werden. Dazu ist das vorgesehene Formular inklusive Rechnungskopie erforderlich. Die Rückerstattung erfolgt vorbehältlich der Verfügung durch die kantonale Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.
- Ausserkantonale:
Die Pflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

c) Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht, sobald die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

d) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Geltendmachung erfolgt über die zuständige AHV-Gemeindezweigstelle (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

Art. 14 Haftung und Versicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sach- und Personenschäden.

Der Versicherungsschutz für die Hausrats-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohnerin oder des Bewohners. Die private Haftpflichtversicherung wird durch das Pflegeheim Sonnhalden abgedeckt.

Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Pflegeheim keine Haftung übernehmen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission an der Sitzung vom 3. November per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Oktober 2021.

Taxtabelle, gültig ab 1. Januar 2022

(Tarife für Pension sowie Zusatzleistungen)

Pensionstaxe pro Tag

Haus Weinberg (Hauptbau)	Einwohner Partnergemeinden
2er-Zimmer, 22 – 24 m ² ¹⁾	104.00 ²⁾
1er-Zimmer, 23 – 26 m ² , mit WC/Dusche/Lavabo und Balkon	125.00
¹⁾ Zuschlag Einzelbelegung im Doppelzimmer	30.00
²⁾ abgestufte Anpassung auf CHF 104.00 gemäss Kommunikation im 2020	

Haus Alpstein (Neubau) alle Zimmer mit WC/Dusche/Lavabo und franz. Balkon

1-er-Zimmer, 27 – 29 m ² , Ost und Süd	134.00
1-er Zimmer, 28 m ² , West	130.00
1-er Zimmer geschützter Wohnbereich Demenz, 24 m ²	132.00
2-er Zimmer geschützter Wohnbereich Demenz, 31 – 32 m ²	107.00
Zuschlag für Bewohner/-innen von ausserhalb der Partnergemeinden	10.00
2-er Zimmer	10.00
1-er Zimmer	12.00

Reduzierte Pensionstaxe: abzüglich Verpflegungskostenanteil von pauschal CHF 15.- pro Tag.

Zusatzleistungen und -kosten

• Akontozahlung Langzeitaufenthalt	5'000.00
ohne Solidarhaftung der Angehörigen (siehe Art. 11)	10'000.00
• Akontozahlung Kurzaufenthalt (bis 4 Wochen)	1'500.00
• Weitere Zusatzleistungen gem. Art. 6 dieser Taxordnung	nach Aufwand
• Schlussreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin /des Bewohners	200.00
• Einmalige Ein- und Austrittspauschale Kurzaufenthalt inkl. Schlussreinigung	300.00
• Dienstleistungen auf Wunsch (pro Halbstunde, z. B. bei Tierbetreuung, Zusatz- räumungen, Mobiliarentsorgungen, etc.)	45.00
• Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen (pro Mahlzeit)	3.00
• Flicken der persönlichen Wäsche / Näharbeiten / Wäsche beschriften und be- festigen (pro Stunde)	50.00
• Wäschebeschriftung für Kleider drucken, nach Aufwand (pro Halbstunde)	30.00
• Waschen/Bügeln bei Eintritt (pro kg)	15.00
• Fahrdienst	nach SRK-Tarif
• Aufschalten der Zimmerschliessung mit Badge	50.00
• Umtriebspauschale bei Badge- oder Tresorschlüsselverlust	150.00
• Telefon Mietgebühr pro Monat	10.00
• Telefon Anschlussgebühr pro Monat (inkl. Flat Rate Inland)	10.00
• Telefon Auslandsaufschaltung (je bei Aktivierung/Deaktivierung und Zimmer- wechsel) plus Gesprächskosten	100.00
• Telefon Kaufpreis	85.00
• Kabelfernsehen pro Monat (Radio- und Fernsehgebühren entfallen)	10.00
• Todesfallpauschale intern (Schlussreinigung, Todesfallkosten)	500.00
• Todesfallpauschale extern (Leistungen s. oben, bei Todesfall extern)	400.00